

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Korschewsky und Bilay (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft

Aufstufung der Gemeinde Föritztal zum Grundzentrum

Die Gemeinde Föritztal im Landkreis Sonneberg ist mit Wirkung vom 1. Januar 2018 aus den ehemaligen Gemeinden Föritz, Neuhaus-Schierschnitz und Judenbach gebildet worden. Die drei ehemaligen Gemeinden hatten keinen Status nach dem Prinzip der zentralen Orte und wurden durch das Mittelzentrum Sonneberg versorgt.

In der Begründung zum damaligen Gesetzentwurf in Drucksache 6/5308 führte die Landesregierung aus, dass die neu gebildete Gemeinde Föritztal "zukünftig die Funktionen eines zentralen Ortes wahrnehmen könnte". In der Gesetzesbegründung wird auch dargestellt, dass in der neu gebildeten Gemeinde Föritztal die zeitlichen Vorgaben des Landesentwicklungsplans an die Erreichbarkeit für den motorisierten Individualverkehr für Grundzentren eingehalten würden.

Die Neugliederungsmaßnahme erfolgte auch im Einklang mit dem vom Landtag beschlossenen "Eckpunkten des Leitbildes und der Leitlinien für die Neugliederung der Gemeinden in Thüringen unter Berücksichtigung des Urteils des ThürVerfGH vom 9. Juni 2017" (vergleiche Drucksache 6/4876).

Nach Kenntnis der Fragesteller wurde bisher kein förmliches Verfahren eingeleitet, um den möglichen Status der Gemeinde Föritztal als Grundzentrum konkret zu prüfen.

Das **Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft** hat die **Kleine Anfrage 7/2312** vom 22. Juli 2021 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 19. August 2021 beantwortet:

Vorbemerkung:

Die Zentralen Orte in Thüringen - Grundzentren, Mittelzentren, Mittelzentren mit Teilfunktionen eines Oberzentrums und Oberzentren - greifen auf den verschiedenen Hierarchiestufen ineinander und bilden so ein tragfähiges System mit landesweiter Relevanz. Die Zentralen Orte bilden das Rückgrat der Landesentwicklung zur Stabilisierung (Ankerpunkt) oder Entwicklung (Impulsgeber) aller Landesteile und dienen zugleich als Standortsystem der öffentlichen Daseinsvorsorge.

Unabhängig von der zentralörtlichen Funktion der Gemeinde Föritztal übernimmt das Mittelzentrum Sonneberg aktuell und in Zukunft die für ein Mittelzentrum typischen gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge für sein Umland, zu dem auch weiterhin die Gemeinde Föritztal zählt.

1. Welche Voraussetzungen müssen auf welcher Rechtsgrundlage erfüllt sein, um einer Gemeinde den Status eines Grundzentrums zuweisen zu können?

Antwort:

Nach § 13 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) sollen die Raumordnungspläne der Bundesländer Festlegungen zur Raumstruktur enthalten, insbesondere zur anzustrebenden Siedlungsstruktur,

zu der auch die Zentralen Orte gehören können. Der aktuell geltende Raumordnungsplan für den Freistaat Thüringen ist das Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (LEP 2025). Das Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 ist als Rechtsverordnung der Landesregierung gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPlG) am 4. Juli 2014 in Kraft getreten.

Im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 wurde unter Punkt 2.2.11 dargelegt, dass die Bestimmung der Grundzentren gesondert durch eine nachfolgende Änderung erfolgt und dass bis zu diesem Zeitpunkt die Grundzentren fortgelten, wie sie zuvor in den Regionalplänen der vier Regionalen Planungsgemeinschaften in Thüringen festgelegt worden waren. Die zukünftige Bestimmung der Grundzentren erfolgt insofern mittels Änderung des Landesentwicklungsprogramms.

Die Methoden und Kriterien für eine Festlegung als Grundzentrum werden im Landesentwicklungsprogramm selbst bestimmt. Wesentliche Rechtsgrundlagen sind zudem die Gemeindeneugliederungsgesetze sowie die Eckpunkte des Leitbilds und der Leitlinien für die Neugliederung der Gemeinden in Thüringen unter Berücksichtigung des Urteils des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vom 9. Juni 2017.

2. Inwieweit sind die nachgefragten Voraussetzungen für ein Grundzentrum derzeit durch die Gemeinde Föriztal erfüllt?

Antwort:

Ob die Gemeinde Föriztal im Ergebnis einer Änderung des Landesentwicklungsprogramms als Grundzentrum bestimmt werden kann, hängt von den zukünftigen Methoden und Kriterien sowie ferner von den Ergebnissen der Beteiligungsverfahren ab. Unter Berücksichtigung der Eckpunkte des Leitbilds und der Leitlinien für die Neugliederung der Gemeinden in Thüringen unter Berücksichtigung des Urteils des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vom 9. Juni 2017 und der in der Gemeinde Föriztal vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge im Sinne des Grundsatzes 2.2.12 LEP 2025 ist eine zukünftige Einstufung der Gemeinde Föriztal als Grundzentrum möglich.

3. Welche erforderlichen Voraussetzungen für ein Grundzentrum kann die Gemeinde Föriztal gegenwärtig nicht erfüllen? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

Antwort:

Nach derzeitigem Kenntnisstand erfüllt die Gemeinde Föriztal die für ein Grundzentrum erforderlichen Voraussetzungen.

4. Wie gestaltet sich das förmliche Verfahren, damit eine Gemeinde den Status als Grundzentrum erlangen kann?

Antwort:

Die Bestimmung der Grundzentren erfolgt durch Entscheidung der Landesregierung über die Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm nach umfangreichen Beteiligungs- und Abstimmungsprozessen auf der Grundlage des Thüringer Landesplanungsgesetzes.

5. Welche Verfahrensschritte sind dabei durch die Gemeinde Föriztal einzuleiten?

Antwort:

Die Gemeinde Föriztal kann im Rahmen der Änderung des Landesentwicklungsprogramms Stellung nehmen. Zeitpunkt und Fristen des Beteiligungsverfahrens werden rechtzeitig öffentlich bekannt gegeben.

6. Welche Verfahrensschritte sind dabei durch die Landesregierung beziehungsweise nachgeordneten Behörden des Landes einzuleiten?

Antwort:

Die Öffentlichkeit sowie öffentliche Stellen sind von einer Änderung des Landesentwicklungsprogramms zu unterrichten. Es besteht die Gelegenheit zur Stellungnahme, öffentliche Stellen werden aufgefordert, bedeutsame Informationen mitzuteilen. Es wird sodann ein Planentwurf erarbeitet, welcher ebenfalls bekannt gemacht wird und zu dem wiederum Stellung genommen werden kann. Dieses Verfahren ist gegebenenfalls zu wiederholen (vergleiche § 9 Raumordnungsgesetz in Verbindung mit § 3 Thüringer Landesplanungsgesetz).

7. Inwieweit wurden bisher welche dieser nachgefragten Verfahrensschritte durch wen eingeleitet? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

Antwort:

Eine diesbezügliche Änderung des Landesentwicklungsprogramms wurde bisher nicht eingeleitet. Es wird angestrebt, das Landesentwicklungsprogramm in der aktuellen Legislaturperiode im Teil Zentrale Orte fortzuschreiben und das Verfahren hierzu entsprechend einzuleiten. Insbesondere die in den Jahren 2018 und 2019 in Kraft getretenen Gemeindeneugliederungsgesetze waren abzuwarten.

Formeller Verfahrensbeginn für eine Änderung des Landesentwicklungsprogramms ist der Beschluss des Kabinetts über die allgemeinen Planungsabsichten und deren Bekanntmachung im Thüringer Staatsanzeiger. Hiermit werden die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen über die allgemeinen Planungsabsichten für eine Änderung des landesweiten Raumordnungsplans gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und 2 Thüringer Landesplanungsgesetz unterrichtet (vergleiche zu Frage 6).

In Vertretung

Karawanskij
Staatssekretärin